Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 2021

1169. Gemeindewesen (Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden seit 1973 einen Zweckverband, ursprünglich unter dem Namen «Altersheim Tösstal» mit dem Zweck des gemeinsamen Baus und Betriebs von Altersheimen (RRB Nr. 1504/1973), später unter dem Namen «Altersheime Tösstal» mit dem Zweck «Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen» (RRB Nr. 12/2008) und seit 2014 mit dem heutigen Namen «Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal» und dem Zweck der Versorgung der Bevölkerung der Verbandsgemeinden mit stationären und ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen im Sinne des Pflegegesetzes (LS 855.1) (RRB Nr. 202/2014). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Die Bezirksräte Pfäffikon und Winterthur haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 1. Januar 2014.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 52 Abs. 3 Satz 1 der Statuten regelt, wie die Beteiligung einer Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes umgewandelt wird, wenn sie aus dem Zweckverband austritt. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 der Statuten heisst es nachfolgend: «Bemerkung: Die angeregte Ergänzung scheint

mir im Sinne eines grösseren Spielraums sinnvoll und ich empfehle der Betriebskommission diese zu beschliessen.» Diese Bemerkung steht in keinem Zusammenhang zur vorerwähnten Regelung der Umwandlung einer Beteiligung. Vielmehr handelt sich um einen internen Kommentar aus der Bearbeitung des Statutenentwurfs, der bei der Redaktion hätte gelöscht werden sollen und nicht in Art. 52 der Statuten gehört. Diese Annahme wurde auch vom Vertreter des Zweckverbandes bestätigt. Bei Art. 52 Abs. 3 Satz 2 der Statuten handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Aufhebung von «Bemerkung: Die angeregte Ergänzung scheint mir im Sinne eines grösseren Spielraums sinnvoll und ich empfehle der Betriebskommission diese zu beschliessen.» in Art. 52 Abs. 3 Satz 2 der Statuten). Der Betriebskommission ist zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Die Betriebskommission wird verpflichtet, in Art. 52 Abs. 3 der Statuten die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3a vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- Die Betriebskommission des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal, c/o Gemeindeverwaltung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
  - Wila, Kügelgasse 2, Postfach, 8492 Wila,
  - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
  - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon,

- die Bezirksräte
  - Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
  - Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli